

An den
Herrn Bürgermeister
Dieter Spindler

Informationsvorlage

zu TOP I / 6.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. November 2004

Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 5 KJHG ab 01.01.2005

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem KJHG i.V.m. 39 Abs. 5 KJHG setzt das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege fest.

Mit Runderlass vom 13.10.2003 wurden die Beträge um 1,6 % fortgeschrieben und mit Wirkung ab **01. Januar 2005** wie folgt festgesetzt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	418 €	200 €	618 €
für Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	480 €	200 €	680 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	584 €	200 €	784 €

Entsprechend dem Beschluss des JHA in der Sitzung am 29.11.2000 erfolgt die Gewährung von Aufwendungsersatz bei Tagesbetreuung von Kindern gemäß § 23 KJHG weiterhin analog der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und zwar jeweils in Höhe von 60 % dieser Leistungen.

Der Aufwendungsersatz bei Tagespflege ist somit ab 01.01.2005 wie folgt zu leisten:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	251 €	120 €	371 €
für Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebens- jahr	288 €	120 €	408 €

Im begründeten Einzelfall können von diesen Beträgen abweichende Leistungen gewährt werden.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter